

Satzung Borussia Düsseldorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.02.1984 in Düsseldorf gegründete Verein führt den Namen Borussia Düsseldorf. Er ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Verein unterwirft sich der Satzung des DTTB, dem Lizenzspielerstatut der TTBL, den Ordnungen und Bestimmungen des DTTB und den Entscheidungen der DTTB-Organen. Der Verein Borussia Düsseldorf hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports, der sportlichen Jugendarbeit und die sportliche Förderung von Menschen mit Behinderung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Hierzu gehört insbesondere die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden, ein.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein kann aktive und passive sowie Ehrenmitglieder haben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die im Aufnahmeantrag abgefragten persönlichen Daten sind erforderlich zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses, zur Organisation und Durchführung des Spielbetriebs und zum Einzug der Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Löschung der Daten ab dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird (DS-GVO, Artikel 6)
5. Ehrenmitglieder können vom Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig

§ 4 Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Jahreshauptversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann bei Erwachsenen und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) in unterschiedlicher Höhe ausgestaltet werden.
3. Der Beitrag ist halbjährig im Voraus fällig und für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten.
4. Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Einzelfällen eine - auch teilweise und/oder befristete - Beitragsbefreiung erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und sind per Einzugsverfahren zu entrichten. Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.
6. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Wahlen, Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten) sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt.

Zum Ehrenpräsidenten kann nur gewählt werden, wer mindestens 10 Jahre das Amt des Präsidenten bekleidet und sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat.

3. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Jahreshauptversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Stimmberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung mindestens 4 Wochen vorher die Mitgliedschaft erworben hatte.

4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Mitglieder von der Mitgliedschaft auszuschließen und/oder (vorläufig) zu suspendieren und zwar
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c. Wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen, wie z. B. Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern oder Zuschauern, Tätlichkeiten oder Beleidigungen oder Drohungen
 - d. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - e. In Fällen, in welchem der begründete Verdacht besteht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Betriebes Opfer von Gewalt jeder Art oder sexuellen Missbrauchs geworden sind.
 - f. Wegen weiterer schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
3. Anträge betreffend Disziplinarmaßnahmen können von jedem Mitglied unter Angaben von Gründen und der entsprechenden Beweismittel bei dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
4. Jegliche Disziplinarmaßnahmen bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) ist ein schriftlicher Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
2.
 - a. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (§ 6.2) steht dem Disziplinierten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs an die vom geschäftsführenden Vorstandes innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
 - b. Im Übrigen (§ 6.1) ist ein Einspruch vom geschäftsführenden Vorstand erneut zu bescheiden.

3. Ein ordentliches Gericht kann nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der letzten Entscheidung des Gesamtvorstandes (Ziffer 1), des geschäftsführenden Vorstandes (Ziffer 2b) oder der Jahreshauptversammlung (Ziffer 2a) angerufen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr – spätestens bis zum 31.05. des Jahres – statt.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b. mindestens ein Viertel der ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind (mit Ausnahme der Wahl des Managers, siehe §11.3)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim

Präsidenten des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Eine geheime Abstimmung muss bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
10. Für den Gesamtvorstand sind nur Personen wählbar, die bis vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung gegenüber einem der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Bestätigung der Kandidatur, schriftlich vorgeschlagen wurden. Nur für den Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten fristgerecht benannt worden sind und bei der Jahreshauptversammlung zur Wahl zur Verfügung stehen, können Vorschläge auch nach der Frist von vier Wochen bis einschließlich zur Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern vorgebracht werden. In einem solchen Fall ist die Nichteinhaltung der Frist schriftlich zu begründen und die Zulassung des Kandidaten zur Wahl bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten,
dem Manager und dem Schatzmeister
2. als Gesamtvorstand bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern:

1. Jugendwart,
2. Jugendwart,
Sportwart Damen,
Sportwart Herren,
Pressewart,
Kassenwart und dem
Ehrenpräsidenten
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

Der Manager erhält die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB. Er wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des

Gesamtvorstandes, jedoch nicht früher, als ein neuer Manager von diesem bestimmt wurde. Er ist alleine berechtigt, die Interessen der auf Bundesebene spielenden Mannschaften wahrzunehmen. Darüber hinaus vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, die mit diesen Mannschaften und mit der Führung und Unterhaltung des TT-Zentrums im weitesten Sinne verbunden sind. Die Verfügungsbefugnisse des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bleiben hiervon unberührt.

4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Jahreshauptversammlung zu berufen. Einladungen zu den Sitzungen aller Gremien erfolgen schriftlich (auch per E-Mail).
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des gesamten Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Gesamtvorstandes. Er entscheidet ferner über streitige Fragen der Fachwarte auf Antrag der betroffenen Vereins- und Vorstandsmitglieder. Er ist für alle sonstigen Fragen zuständig, wenn der Gesamtvorstand in einer mit einer Frist von einer Woche einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung mit einer Frist von mindestens 48 Stunden einberufen wurde bzw. bei Anwesenheit aller Mitglieder.

6. Zur Unterstützung und Kontrolle des Managers für den wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann ein Verwaltungsrat bestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand benennt den Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
7. Personalunion im Gesamtvorstand des Vereins ist zulässig.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz zu erhalten.

§ 12 Haftung

1. Es gelten die Vorschriften der Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich Tätige nach den §§ 31 a und b BGB. Die Haftungsbeschränkung des § 31 a BGB gilt auch für entgeltlich Tätige.
2. Darüber hinaus haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verlust, die die Mitglieder in Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 13 Regelung des Tischtenniszentrums

Der geschäftsführende Vorstand kann die Geschäftsordnung für die Führung des Tischtenniszentrums beschließen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich per Einschreiben per Postkarte gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Deutschen Sporthilfe e. V. oder ähnlichem Verein zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

Düsseldorf, den 06.11.2018